Weiterbildungsstudienordnung

über die Weiterbildungsstudiengänge der Certificate of Advanced Studies (CAS) und Diploma of Advanced Studies (DAS) [WBStudO CAS DAS]

vom 4. November 2025 (Stand: 1. Januar 2026)

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen

erlässt

in Ausführung von

Art. 28 Abs. 1 Reglement über die Grundsätze der Weiterbildung vom 11. Dezember 2025[1]

als Weiterbildungsstudienordnung:

A. Hauptteil

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1] Diese Weiterbildungsstudienordnung gilt für die Weiterbildungsstudiengänge der CAS und DAS an der Universität.

B. Weiterbildungsstudiengang

I. Zulassung und Anrechnung von Vorkenntnissen

Art. 2 Zulassung

[1] Die Zulassung richtet sich nach dem Universitätsstatut vom 30. August 2024[2], nach dem Reglement über die Grundsätze der Weiterbildung sowie den programmspezifischen Vorgaben.

Art. 3 Anrechnung von Vorkenntnissen

[1] Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs kann in den programmspezifischen Vorgaben die Anrechnung von Vorkenntnissen vorsehen. Sie regelt Art und Umfang der Anrechnung von Vorkenntnissen.

[2] Weiterbildungsstudierende, die ausreichend Vorkenntnisse über den Inhalt eines Moduls nachweisen, stellen bei der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs Antrag auf Anrechnung von Vorkenntnissen.

[3] Es werden grundsätzlich keine Noten angerechnet. Ausgenommen sind Noten der Universität St.Gallen.

II. Struktur

Art. 4 Inhalt, Umfang und Dauer

[1] Die programmspezifischen Vorgaben definieren insbesondere:

a) den Inhalt;

---

1 abgekürzt R GWB.
2 sGS 217.15; abgekürzt US.

b) die Gesamtanzahl zu erwerbender ECTS Credits;

c) die Regelweiterbildungsstudienzeit;

d) die Organisation der Module.

Art. 5 Aufbau

[1] Weiterbildungsstudiengänge bestehen aus einem oder mehreren Modulen.

[2] Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit mit einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt.

[3] Jeder Weiterbildungsstudiengang ist mit wenigstens einem Leistungsnachweis abzuschliessen.

[4] Die programmspezifischen Vorgaben legen die Module sowie die ECTS Credits fest.

[5] Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs erstellt allein oder in Absprache mit dem jeweils zuständigen Mitglied des Lehrkörpers der Weiterbildung für die angebotenen Module eine Beschreibung. Sie umfasst insbesondere:

a) Lernziele;

b) Art, Form, Umfang, Zeitpunkt, zulässige Hilfsmittel und Bewertungsform der Leistungsnachweise.

III. Leistungsnachweise

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Leistungsnachweise

[1] Die Leistungen der Weiterbildungsstudierenden werden aufgrund von Leistungsnachweisen beurteilt.

[2] Leistungsnachweise werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten erbracht.

Art. 7 Formen

[1] Formen von Leistungsnachweisen können sein:

a) mündliche Prüfungen;

b) schriftliche Prüfungen;

c) schriftliche Arbeiten;

d) praktische Prüfungen.

[2] Prüfungen können analog oder digital durchgeführt werden.

[3] Digital durchgeführte Leistungsnachweise werden grundsätzlich auf privaten Geräten der Weiterbildungsstudierenden erbracht. Die Weiterbildungsstudierenden sind selbst dafür verantwortlich, dass die privaten Geräte den Anforderungen für die Leistungsnachweise entsprechen.

[4] Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unehrliche Handlungen überprüft werden.

Art. 8 Unterrichtssprache und Sprache der Leistungsnachweise

[1] Die Unterrichtssprache wird in den programmspezifischen Vorgaben geregelt.

[2] Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache des Moduls abgenommen.

[3] Die Sicherstellung genügender Kenntnisse in der Unterrichtssprache liegt in der Verantwortung der Weiterbildungsstudierenden.

[4] Mangelnde Sprachkenntnisse sind als Rekursgrund ausgeschlossen.

Art. 9 Hilfsmittel

[1] Es sind nur die in den Beschreibungen der Module nach Art. 5 Abs. 5 dieses Erlasses festgelegten Hilfsmittel zugelassen.

[2] Die Weiterbildungsstudierenden sind für die Beschaffung der notwendigen Hilfsmittel, deren Funktionsfähigkeit und Regelkonformität verantwortlich.

[3] Besondere Hilfsmittel im Zusammenhang mit einem Nachteilsausgleich bleiben vorbehalten.

Art. 10 Eigenständigkeitserklärung

[1] Die Weiterbildungsstudierenden reichen mit den schriftlichen Arbeiten eine der Form der Arbeit entsprechende handschriftlich oder digital unterzeichnete Eigenständigkeitserklärung ein.

2. Zeitpunkt der Leistungsnachweise und Nichtantritt, die Verspätung und nachträgliche Abmeldung von Leistungsnachweisen

Art. 11 Zeitpunkt der Leistungsnachweise

[1] Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs legt alleine oder zusammen mit dem zuständigen Mitglied des Lehrkörpers der Weiterbildung den Zeitpunkt der Leistungsnachweise in der Modulbeschreibung nach Art. 5 Abs. 5 dieses Erlasses fest.

Art. 12 Entschuldbare Gründe

[1] Als entschuldbare Gründe für den Nichtantritt, die Verspätung und nachträgliche Abmeldung von Leistungsnachweisen gelten insbesondere:

a) Höhere Gewalt;

b) Krankheit oder Unfall;

c) Militär- oder Zivildienst;

d) Todesfall einer nahestehenden Person;

e) Betreuungsnotfall in der Familie.

[2] Die Beurteilung des Vorliegens eines entschuldbaren Grundes liegt im Ermessen der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs.

Art. 13 Nichtantritt zu Leistungsnachweisen

[1] Tritt vor der Erbringung des Leistungsnachweises ein entschuldbarer Grund ein, teilt die oder der Weiterbildungsstudierende dies der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs umgehend mit.

[2] Liegt ein entschuldbarer Grund vor, kann der Leistungsnachweis nach Absprache mit der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs einmal wiederholt werden.

[3] Liegt kein entschuldbarer Grund vor, gilt der Leistungsnachweis als nicht abgelegt. Der entsprechende Teil des Leistungsnachweises wird mit der Note 1.00 oder «nicht bestanden» bewertet. Es gibt keinen Anspruch auf eine Wiederholung dieses Leistungsnachweises. Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs entscheidet im Einzelfall.

Art. 14 Verspätung und nachträgliche Abmeldung von Leistungsnachweisen

[1] Hat ein Leistungsnachweis offiziell begonnen, besteht für Zuspätkommende grundsätzlich kein Recht mehr, diesen anzutreten. Liegt ein entschuldbarer Grund für das Zuspätkommen vor, kann ein Antrag auf nachträgliche Abmeldung vom Leistungsnachweis inkl. entsprechendem Nachweis innerhalb von sieben Tagen bei der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs eingereicht werden.

[2] Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs kann Zuspätkommende zu Leistungsnachweisen zulassen. Sie absolvieren die Leistungsnachweise in der verbleibenden Zeit. Mit Prüfungsantritt akzeptieren die Weiterbildungsstudierenden die verkürzte Prüfungszeit. Diese ist als Rekursgrund ausgeschlossen.

[3] Muss ein Leistungsnachweis nach Beginn des Leistungsnachweises aufgrund eines entschuldbaren Grundes abgebrochen werden, kann ein Antrag auf nachträgliche Abmeldung vom Leistungsnachweis inkl. entsprechendem Nachweis innerhalb von sieben Tagen bei der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs eingereicht werden.

[4] Die nachträgliche Geltendmachung eines entschuldbaren Grundes, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

[5] Wird der Antrag bewilligt, kann der Leistungsnachweis nach Absprache mit der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs einmal wiederholt werden.

[6] Wird der Antrag nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht abgelegt. Der entsprechende Teil des Leistungsnachweises wird mit der Note 1.00 oder «nicht bestanden» bewertet. Es gibt keinen Anspruch auf eine Wiederholung dieses Leistungsnachweises. Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs entscheidet im Einzelfall.

Art. 15 Fristverlängerung bei Leistungsnachweisen

[1] Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, insbesondere bei schriftlichen Arbeiten, kann in begründeten Fällen vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

[2] Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs.

3. Nachteilsausgleich und Studierunfähigkeit

Art. 16 Nachteilsausgleich

[1] In besonderen Fällen verminderter Darstellungsfähigkeit wie Behinderung, chronischer Krankheit oder Unfall, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

[2] Ein Nachteilsausgleich kann ausgeschlossen werden, wenn die Darstellung der Leistung Teil der zu erwerbenden Kompetenzen und damit Gegenstand des Leistungsnachweis ist.

Art. 17 Studierunfähigkeit

[1] Bei Vorliegen einer medizinisch begründeten Studierunfähigkeit können der Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang oder andere angemessene Massnahmen verfügt werden.

[2] Die medizinisch begründete Studierunfähigkeit muss mit einem Gutachten und einem konkreten Antrag bei der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs beantragt werden.

[3] Bildet das medizinische Gutachten keine hinreichende Entscheidungsgrundlage für einen allfälligen Ausschluss oder andere Massnahmen, kann die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

4. Leistungsbewertung

Art. 18 Bewertungsform

[1] Leistungsnachweise werden in der Regel mit Noten bewertet. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

[2] Für die Ergebnisse der Leistungsnachweise können Noten in Viertelsnotenschritten oder Zehntelsnotenschritten zwischen 1.00 und 6.00 vergeben werden, wobei 6.00 die höchste und 1.00 die tiefste Note ist.

[3] Den Halbnotenschritten kommen folgende Bedeutungen zu:

a) 6.00 = herausragend;

b) 5.50 = sehr gut;

c) 5.00 = gut;

d) 4.50 = befriedigend;

e) 4.00 = genügend;

f) 3.50 = mangelhaft;

g) 3.00 = schlecht;

h) 2.50 = schlecht bis sehr schlecht;

i) 2.00 = sehr schlecht;

j) 1.50 = sehr schlecht bis unbrauchbar;

k) 1.00 = unbrauchbar.

[4] Eine Note unter 4.00 gilt als ungenügend.

Art. 19 Annullation und Wiederholung der Leistungsnachweise

[1] Wenn es bei der Gestaltung der Leistungsnachweise oder deren Durchführung zu wesentlichen Verfahrensmängeln kommt, kann die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs den Leistungsnachweis annullieren und eine Wiederholung des Leistungsnachweis ansetzen.

[2] Betrifft der Mangel nur einen unerheblichen Teil des Leistungsnachweises, kann die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Lehrkörpers der Weiterbildung diesen Teil des Leistungsnachweises annullieren oder mit einer einheitlichen Punktzahl bewerten.

5. Bestehen und Nichtbestehen

Art. 20 Wiederholung einzelner Leistungsnachweise

[1] Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

[2] Sie sind in der Regel zeitnah zu wiederholen. Der Wiederholungstermin wird individuell mit der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs festgelegt.

[3] Ungenügende schriftliche Arbeiten können einmal nachgebessert werden. Alternativ kann einmalig eine neue schriftliche Arbeit eingereicht werden.

[4] (Modul-)Wiederholungen, Nachprüfungen und Nachbesserungen können kostenpflichtig sein. Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs legt allfällige Kosten in den programmspezifischen Vorgaben fest.

[5] Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

Art. 21 Bestehensbedingungen des Weiterbildungsstudiengangs

[1] Der Weiterbildungsstudiengang wird bestanden, wenn insbesondere:

a) alle Module absolviert sind;

b) die erforderlichen Leistungsnachweise erfolgreich erbracht wurden.

[2] Einzelheiten regeln die programmspezifischen Vorgaben.

Art. 22 Nichtbestehen des Weiterbildungsstudiengangs

[1] Wird der Weiterbildungsstudiengang freiwillig abgebrochen oder werden die Bestehensbedingungen nach Art. 21 dieses Erlasses nicht erfüllt, gilt der Weiterbildungsstudiengang als nicht bestanden.

[2] Bei Nichtbestehen des Weiterbildungsstudiengangs kann die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs eine Teilnahmebestätigung ausstellen.

6. Unehrlichkeit

Art. 23 Tatbestand

[1] Als Unehrlichkeit in Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungsnachweisen gelten insbesondere:

a) das Verfälschen eines Leistungsnachweises;

b) das Mitbringen, Verwenden oder Zurverfügungstellen nicht erlaubter Hilfsmittel oder Informationen;

c) die Missachtung allgemeiner und konkreter Anweisungen für die Durchführung des Leistungsnachweises;

d) die unlautere Manipulation von Geräten oder Programmen;

e) das Einreichen einer schriftlichen Arbeit oder Lösung, die nicht selbst verfasst beziehungsweise erarbeitet wurde (Ghostwriting) oder in der fremde Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse als eigene ausgegeben werden (Plagiat);

f) der Verstoss gegen die jeweils geltende Fassung der Eigenständigkeitserklärung.

[2] Der Versuch der Unehrlichkeit bei Leistungsnachweisen gilt bereits als Unehrlichkeit.

Art. 24 Verfahren bei Unehrlichkeit

[1] Wird Unehrlichkeit festgestellt, erfolgt eine Meldung an die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs. Sie kann je nach Schwere im eigenen Ermessen entscheiden, dass der Leistungsnachweis ganz oder teilweise nicht bewertbar ist, wiederholt werden muss und zusätzlich einen Notenabzug bis zur Note 1.00 oder das Nichtbestehen des Leistungsnachweises anordnen.

[2] Handelt es sich um einen schweren Fall oder um einen Verstoss gegen die Ordnung der Universität, beantragt die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs mit Einverständnis der Rektorin oder des Rektors zusätzlich die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über eine allfällige Einreichung einer Strafanzeige.

7. Verfahren und Rechtspflege

Art. 25 Elektronische Zustellung von Verfügungen und Entscheiden nach R E-Zustellung

[1] Die elektronische Zustellung von Verfügungen und Entscheiden richtet sich grundsätzlich nach dem Reglement über die elektronische Zustellung von Verfügungen und Entscheiden (R E-Zustellung) vom 23. Juni 2025 sowie der Weisung des Rektors über die Plattformen für die sichere Übermittlung (Weisung Plattformen) vom 19. August 2025.

Art. 26 Leistungsnachweise und Leistungsanrechnungen

[1] Die Weiterbildungsstudierenden können, unabhängig der Mitteilungsform, innert fünfzig Kalendertagen seit der Mitteilung der Ergebnisse von Leistungsnachweisen und Leistungsanrechnungen bei der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs in physischer oder elektronischer Form eine formelle Verfügung der Ergebnisse der Leistungsnachweise und Leistungsanrechnungen verlangen. Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs kann Anträge, welche nicht der gebräuchlichen Form entsprechen, mit dem Vermerk auf die korrekte Eingabeform zurückweisen.

[2] Wird innert Frist eine Verfügung verlangt, wird den Weiterbildungsstudierenden die Verfügung oder der Entscheid zugestellt.

[3] Bewirken die mitzuteilenden Ergebnisse der Leistungsnachweise und Leistungsanrechnungen den definitiven Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang, wird immer verfügt.

[4] Die Verfügungskompetenz richtet sich nach Art. 28 US. Die Zustellung der Verfügung richtet sich nach den Vorgaben des R E-Zustellung oder nach den allgemeinen Regeln.

[5] Wird innert Frist keine Verfügung verlangt, erwachsen die Ergebnisse der Leistungsnachweise und Leistungsanrechnungen in Rechtskraft.

[6] Die Zustellung anderer Dokumente kann in elektronischer Form erfolgen.

Art. 27 Einsichtnahme und Protokolle von Leistungsnachweisen

[1] Den Weiterbildungsstudierenden wird Einsicht in deren Leistungen gewährt.

[2] Bei mündlichen Leistungen mit Ausnahme von Präsentationen ist ein schriftliches Leistungsnachweisprotokoll zu erstellen. Es können Ton- oder Videoaufzeichnungen erstellt werden.

Art. 28 Notenkorrektur

[1] Bei Vorliegen von offensichtlichen Fehlern bei der Korrektur von Leistungsnachweisen kann das verantwortliche Mitglied des Lehrkörpers der Weiterbildung ein begründetes Gesuch um Notenkorrektur an die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs richten.

[2] Verfügungen können auch zuungunsten der Weiterbildungsstudierenden abgeändert werden, wenn dies aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist. Als wichtiges öffentliches Interesse gilt namentlich ein korrekter Leistungsausweis.

Art. 29 Verwaltungsverfahren und Rechtspflege

[1] Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965[3], dem Universitätsgesetz vom 14. November 2023[4], dem Universitätsstatut vom 30. August 2024[5] soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

8. Sonstige Bestimmungen

Art. 30 Umgang, Archivierung und Vernichtung von Daten von Leistungsnachweisen, Beurteilungen und Personendaten

[1] Die Bearbeitung der Personendaten richtet sich nach dem Universitätsgesetz, dem Universitätsstatut und gestützt auf darauf ergangene Erlasse.

[2] Schriftliche Unterlagen von Leistungsnachweisen und Protokolle von Leistungsnachweisen werden zwei Jahre datenschutzkonform aufbewahrt. Danach können diese vernichtet werden.

[3] Video- und Tonaufzeichnungen von Leistungsnachweisen sind zu vernichten, sobald die Note des entsprechenden Leistungsnachweises in Rechtskraft erwachsen ist.

[4] Ausgenommen von der Vernichtung nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung sind:

a) Noten;

b) Daten, die in anonymisierte Form gebracht wurden und deren Auswertung einer Verbesserung des Weiterbildungsstudiengangs dienen;

c) alle anderen Daten, die nicht unter Abs. 2 dieser Bestimmung fallen.

Art. 31 Immaterialgüterrechte

[1] Das Urheberrecht an Werken, welche im Rahmen eines Leistungsnachweises an der Universität erbracht wurden, bleibt bei den Weiterbildungsstudierenden.

[2] Wird ein direkter oder impliziter Bezug zur Universität oder zum absolvierten Weiterbildungsstudiengang hergestellt, muss vor der Publikation eine schriftliche Bewilligung der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs eingeholt werden. Die Bewilligung kann ohne Begründung verweigert werden.

[3] Bei der Publikation darf insbesondere kein Hinweis auf den Weiterbildungsstudiengang gemacht werden noch dürfen die Namen der Betreuerinnen und Betreuer genannt werden. Die Weiterbildungsstudierenden sind für die Publikation und die Einhaltung allfälliger Vorschriften dazu selber verantwortlich.

[4] Die Weiterbildungsstudierenden räumen der Universität mit Einreichung der Arbeit ein unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein, soweit es für Verwaltungshandlungen wie insbesondere Plagiatskontrolle oder Archivierung notwendig ist.

Art. 32 Rechte an Erfindungen

[1] Erfindungen von Weiterbildungsstudierenden, welche im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten entstanden und patentierbar sind, werden wie Diensterfindungen nach Art. 63 US behandelt.

---

[3] sGS 951.1; abgekürzt VRP.
[4] sGS 217.1; abgekürzt UG.
[5] sGS 217.15; abgekürzt US.

IV. Abschluss

Art. 33 Abschluss und Abschlussdokumente

[1] Der Abschluss kann verliehen werden, wenn wenigstens folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die Bestehensbedingungen nach Art. 21 dieses Erlasses sind erfüllt;

b) der Preis für den Weiterbildungsstudiengang wurde vollständig bezahlt.

[2] Die programmspezifischen Vorgaben regeln Einzelheiten.

Art. 34 Abschluss bei modularem Aufbau

[1] Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs kann in den programmspezifischen Vorgaben Einzelheiten für den Einzug von Abschlussdokumenten angerechneter Abschlüsse regeln.

V. Finanzen

Art. 35 Preis der Weiterbildungsstudiengänge

[1] Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs legt den Preis für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang und den Besuch einzelner Module oder Teile eines Weiterbildungsstudiengangs fest.

[2] Grundsätzlich nicht vom Preis für die Weiterbildungsstudiengänge umfasst sind die Spesen für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sowie Hilfsmittel der Weiterbildungsstudierenden und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzelner Module oder Teilen davon.

Art. 36 Abmeldung vor Beginn des Weiterbildungsstudiengangs, Verschiebung und vorzeitige Beendigung

[1] Die Anmeldung zum Weiterbildungsstudiengang ist verbindlich. Eine Abmeldung oder Verschiebung vom Weiterbildungsstudiengang oder Teilen davon kann grundsätzlich Kostenfolgen haben.

[2] Im Falle eines Ausschlusses vom Weiterbildungsstudiengang, eines Abbruchs des Weiterbildungsstudiengangs oder eines freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückvergütung des Preises. Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs kann im Einzelfall über einen teilweisen Erlass des Preises entscheiden.

[3] Die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs regelt Einzelheiten in den programmspezifischen Vorgaben.

[4] In Härtefällen entscheidet die Trägerschaft des Weiterbildungsstudiengangs.

[5] Werden Zahlungsverpflichtungen von der oder dem Weiterbildungsstudierenden nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt, kann die Universität das Inkasso einer Drittperson und hierzu alle erforderlichen Daten, einschliesslich persönlichkeitsrelevanter Informationen, übertragen.

C. Schlussbestimmungen

I. Übergangsbestimmungen

Art. 37 Bestehende Weiterbildungsstudiengänge

[1] Bis zur Überprüfung der vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden CAS und DAS werden nach Art. 56 R GWB die jeweiligen Vorschriften weiterhin angewendet.

[2] Bis zur Überprüfung haben die Bestimmungen in den Erlassen oder Vorschriften nach Abs. 1 dieser Bestimmung bei Abweichungen von diesem Erlass Vorrang.

II. Vollzugsbeginn

Art. 38 Vollzugsbeginn

[1] Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2026 angewendet.